

Da die sonstigen bürgerlich-rechtlichen Ansprüche hiervon unberührt bleiben und die AO vom 27.1.1949 trotz Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer als Schlichtungsstelle den ordentlichen Rechtsweg ausdrücklich für zulässig erklärt⁴⁾, sind beide Anordnungen auch für die Gerichte von Bedeutung; zudem werden die nach allgemeinem bürgerlichen Recht strittigen Fragen von den stellenweise voneinander abweichenden Anordnungen beeinflusst.

I.

Für die Rückgabepflicht sind wesentlich

1. die Art des Verpackungsmaterials,
2. die bei Überlassung der Verpackung getroffenen Vereinbarungen sowie Handelsbräuche.

1. Für Lieferungen durch Betriebe der Lebensmittelindustrie sind in § 1 der AO M1/47 die zurückzugebenden Verpackungsmittel einzeln aufgeführt⁵⁾, während die AO vom 27.1.1949 für Lieferungen durch andere Industriezweige sowie den Großhandel (auch der Nahrungsmittel-Großhandel fällt hierunter) „Verpackungsmittel“ schlechthin der Rückgabepflicht unterwirft, soweit sie in Industriebetrieben Verwendung finden⁶⁾, handelsüblich zum mehrmaligen Versand benutzt werden⁷⁾ und der Lieferant die Rückgabe verlangt⁸⁾. Als Verpackungsmittel ist jedoch nur das anzusehen, was dem Transportzweck dient. Herrichtung oder Ausstattung, in der die Ware an den Verbraucher ausgegeben wird, gehört zu ihren Eigenschaften und teilt daher das rechtliche Schicksal der Ware selbst, so daß hierfür keine gesetzliche Rückgabepflicht besteht.

2. Die Vereinbarungen bei Überlassung von Verpackungsmaterial können nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles sowie auf Grund von Handelsbräuchen verschiedenen rechtlichen Inhalt haben.

Die Verpackung kann

- a) Teil der Ware sein (z. B. bei Verkäufen „brutto für netto“ im Zuckerhandel). Dann teilt sie das rechtliche Schicksal der Ware, der Käufer erwirbt Eigentum;
- b) zusammen mit der Ware verkauft sein. Hier ist die Verpackung gleichfalls Gegenstand des Kaufvertrages, der Käufer erwirbt Eigentum;
- c) unter auflösender Bedingung übereignet⁹⁾ sein: Verkäufer ist zum Rückkauf und Rückerstattung des bei Lieferung für die Verpackung in Rechnung gestellten Betrages bereit. Käufer erwirbt zunächst Eigentum, Rückgabe steht ihm frei; Verkäufer macht Kaufangebot bezüglich der Verpackung unter Einräumung eines Rücktrittsrechtes durch Rückgabe der Verpackung innerhalb gesetzter Frist¹⁰⁾. Ein nach Ablauf der Frist in Rechnung gestellter Betrag stellt dann den Kaufpreis der Verpackung dar;
- d) unter aufschiebender Bedingung übereignet⁹⁾ sein. Verkäufer erwartet Rückgabe, ist aber bereit, gegen Einbehaltung des bei Lieferung berechneten „Pfandbetrages“ auf die Rücklieferung zu verzichten (so früher beim Handel mit Bier und Mineralwasser);
- e) miet- oder leihweise überlassen sein. Verkäufer bleibt Eigentümer, Käufer kann aber ermächtigt sein, statt der empfangenen andere, gleichwertige

-i) Die AO M 1/47 sieht für die aus ihr entstehenden Streitigkeiten ein schiedsgerichtliches Verfahren bei der Industrie- und Handelskammer des Lieferanten vor.

5) Papiersäcke, Gewebe-Säcke, Verpackungskartons, Verpackungseimer (aus Holz, Blech oder Pappe), Verpackungskisten, geflochtene Körbe, Ton- oder Steingutgefäße und Eisen- und Holzläsler. Die nicht genannten, wie z. B. Glasballons, Flaschen fallen nicht unter die Rückgabepflicht nach M 1/47, sind aber u. U. nach der AO vom 27. Januar 1949 zurückzugeben.

6) Entscheidend ist also nicht, ob die Lieferung durch einen Industriebetrieb erfolgt ist, sondern nur, ob die — auch die vom Großhändler gelieferte — Verpackung allgemein in Industriebetrieben Verwendung findet, was praktisch auch bei den meisten vom Großhandel benutzten Verpackungsmitteln der Fall sein wird. Die Rückgabepflicht nur auf die im Einzelfall aus einem Industriebetrieb herrührende Verpackung zu beschränken, besteht kein Anlaß, sondern würde nur Komplikationen in der Praxis nach sich ziehen.

7) Also nicht Holzvolle, Packpapier, Pappdeckel, bei denen Rücksendung nicht üblich ist.

8) Ausgenommen Verpackungsmittel, die nach Abmessung und Inhalt den vom Kleinhändler an den Verbraucher abgegebenen Mengen entsprechen (Einzelflaschen, Einzeldosen), bei denen die Rücklieferung gleichwertiger Verpackungsmittel freilich verlangt werden kann; vgl. § 1 Abs. II der AO vom 27. Januar 1947.

⁹⁾ Vgl. Staudinger (II. Aufl.), Amu. IX zu § 448.

¹⁰⁾ OLG Stuttgart, Nebensitz Karlsruhe, Urteil v. 21. Januar 1943, BB 1948 S. 198 f.

Verpackungsmittel zurückzugeben (z. B. Säcke im Getreidehandel).

Nach der AO M1/47 ist bei Lieferungen durch Betriebe der Lebensmittelindustrie der Empfänger stets verpflichtet, die verkauften Verpackungsmittel gegen entsprechende Bezahlung zurückzuliefern (gesetzliche Rückkaufverhältnisse) bzw. die geliehenen oder andere gleichwertige Verpackungsmittel zurückzugeben¹¹⁾. Bei Lieferungen durch Industriebetriebe sowie den Großhandel besteht dieselbe Verpflichtung auf Verlangen des Lieferanten, jedoch ist der Empfänger zur Rücklieferung anderer gleichwertiger Verpackungsmittel an Stelle der erhaltenen nur dann berechtigt, wenn dies branchenüblich ist oder der Lieferant sich hiermit einverstanden erklärt (§ 2 der AO vom 27.1.1949).

Die Rückgabepflicht des Empfängers ist auch dann gegeben, wenn der Lieferant wegen nicht fristgerechter Rücklieferung die in den Anordnungen vorgesehenen Beträge geltend macht. Das ergibt sich sowohl aus der AO M1/47, nach der diese Gebühr „für die entstandene Verzögerung“ (§ 7) zu zahlen ist, als auch aus der AO vom 27.1.1949, die noch ausdrücklich hervorhebt, daß durch die Zahlung der Vertragsstrafe für nicht fristgemäße Rücksendung der Verpackungsmittel der Empfänger hieran kein Eigentum erwirbt. Weder die Verzögerungsgebühr der AO M1/47 noch die Vertragsstrafe, die nach § 7 der AO vom 27.1.1949 nicht in das Vermögen des Lieferanten übergeht, sondern getrennt zu buchen und am Schluß des Geschäftsjahres an das Landespreisamt abzuführen ist, stellen also einen Gegenwert für die Verpackung dar, sondern sollen die termingemäße Rücklieferung der Verpackung sichern. Ein Verstoß gegen die Rückgabepflicht durch unberechtigte Zurückhaltung von Verpackungsmitteln kann außerdem nach § 1 Abs. I Ziffer. 3 der WirtschaftsstrafVO auch strafrechtlich geahndet werden, wenn dadurch eine Gefährdung der Versorgung der Bevölkerung¹²⁾ eintritt.

II.

Den häufigsten Fall einer Nichterfüllung der Rückgabepflicht stellt neben der unberechtigten Zurückhaltung der Verpackungsmittel deren Verlust dar, dessen Rechtsfolgen streitig sind¹³⁾; sie richten sich nach dem Inhalt der jeweils vorliegenden Vereinbarung bzw. nach Handelsbräuchen. Der Verlust kann eintreten

1. auf dem Hintransport gleichzeitig mit der Ware,
2. beim Empfänger,
3. während des Rücktransports zum Lieferanten.

1. Der Transportverlust der mitverkauften Verpackungsmittel geht zu Lasten desjenigen, der das Transportrisiko an der Ware trägt, das ist, wenn nichts besonderes vereinbart wurde, nach § 447 BGB der Käufer. Ist die Verpackung hingegen nicht mitverkauft, so kann § 447 BGB, der sich nur auf den Übergang der Gefahr hinsichtlich der Kaufsache bezieht, keine Anwendung finden, und die Gefahr geht zu Lasten des Verkäufers als des Eigentümers¹⁴⁾. Im Einzelfall, wenn für die Verpackung ein über die normale Mietgebühr hinausgehender Betrag in Rechnung gestellt ist¹⁵⁾, kann streitig werden, ob bezüglich der Verpackungsmittel Verkauf mit auflösend bzw. Kaufangebot mit

u) Vgl. § 2 AO M 1/47. Daß die Berechtigung zur Rücklieferung anderer gleichwertiger Verpackungsmittel nur bei den geliehenen, nicht auch bei den verkauften erwähnt wird, dürfte nur redaktionell sein, da die AO vom 27. Januar 1949 diesen Unterschied nicht aufweist und ein Grund für unterschiedliche Behandlung auch nicht einzusehen ist; wenn bei erhalten gebliebenem Eigentum andere Sachen zurückgewährt werden können, muß dies bei in Erfüllung des Rückkaufs zu übereigenden Sachen erst recht gelten.

¹²⁾ Sie wird auch dann gegeben sein, wenn die Belieferung der für die Bevölkerung tätigen Betriebe durch das Zurückhalten der Verpackungsmittel gefährdet wird.

¹³⁾ Vgl. Witz und gegen ihn Dürkes, Betriebs-Berater 1948 S. 196 ff.

¹⁴⁾ OLG Stuttgart, Nebensitz Karlsruhe a. a. O.

¹⁵⁾ Preisrechtlich dürfen solche Beträge nur in den Fällen und in der Höhe erhoben werden, in denen dieses 1944 auf Grund der seinerzeit geltenden Bestimmungen zulässig war. Für Lieferungen durch Betriebe der Lebensmittelindustrie geht die amtliche Auffassung (vgl. „Die Versorgung“ 1948, Heft 4 vom November 1948) dahin, daß seit dem Erlaß der AO M 1/47 die Berechnung von Pfandgeldern überhaupt nicht mehr zulässig ist. Tatsächlich hat jedoch die Praxis diese AO, die im Gegensatz zu der AO vom 27. Januar 1949 ein dahingehendes Verbot nicht enthält, bisher nicht in diesem Sinne aufgefaßt, zumal das Pfandgeld als vorweggenommene Sicherheit wirtschaftlich etwas anderes darstellt als ein im Säumnisfall entstehender Anspruch auf eine Gebühr, die erst noch realisiert werden muß.